

Schwimmbadsatzung der Gemeinde Wachtberg

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Hallenbad der Gemeinde Wachtberg ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 GO NRW, zu der alle Personen nach näherer Bestimmung der Haus- und Badeordnung Zutritt haben.

§ 2

(1) Die Eintrittsgelder für das Hallenbad werden in einer Gebührenordnung festgesetzt.

(2) Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Wachtberg beschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die nachstehende Satzung außer Kraft:

- Schwimmbadsatzung der Gemeinde Wachtberg über die Benutzung des Schwimmbades vom 24.03.1977 veröffentlicht am 02. April 1977, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 11.07.1978, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 15. Juli 1978

Gebührenordnung

zur Schwimmbadsatzung der Gemeinde Wachtberg

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Gebührenordnung zur Schwimmbadsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Eintrittspreise nach dieser Gebührenordnung erhoben.
Der Eintrittspreis gilt als Tagespreis für eine einmalige Benutzung.
- (2) Der Eintrittspreis ist vom Benutzer zu zahlen.
- (3) Betritt der Besucher während der Öffnungszeiten das Hallenbad ohne eine Eintrittsgebühr zu zahlen, so hat er den fünffachen Eintrittspreis zu zahlen. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt davon unberührt.
- (4) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 2

Eintrittsgebühr

- (1) Die Höhe der Eintrittspreise wird wie folgt festgesetzt:

| | Tarif | Eintrittspreis |
|---|--------|----------------|
| | | |
| Erwachsene | Einzel | 4,00 € |
| | 10er | 35,00 € |
| | | |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie Schwerbehinderte (ab 50%), Schüler, Studenten, Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten und Auszubildende. | Einzel | 2,50 € |
| | 10er | 20,00 € |

- (2) Kinder bis zu 5 Jahren in Begleitung Erwachsener zahlen keinen Eintrittspreis.

§ 3

Sonstiger Kostenersatz

Bei vorsätzlichen Verunreinigungen werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebühr für Schwimmsportvereine

- (1) Schwimmsportvereine, denen eine besondere Nutzungszeit von der Gemeindeverwaltung zugeteilt worden ist, haben folgende Gebühr zu entrichten:
 - für alle Nutzer 100,00 € je Stunde. Dieser Preis setzt sich wie folgt zusammen: 20,00 € je Bahn und 20,00 € für das Lehrbecken.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe von jedem Verein zu zahlen, wenn die Schwimmbecken zur gleichen Zeit von verschiedenen Schwimmsportvereinen genutzt werden.

§ 5

Gebühr für Schulen

- (1) Schulen, denen eine besondere Nutzungszeit von der Gemeindeverwaltung zugeteilt worden ist, haben folgende Gebühr zu entrichten:
 - für die Schwimmhalle 50,00 € pro Tag und 1,50 € pro Kopf
- (2) Das Nutzungsentgelt wird auch bei nicht wahrnehmen der Schwimmzeit fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.